

65. Kann eine Maschine auch bei völliger Unversehrtheit aller ihrer Teile und des Zusammenhanges der Teile als beschädigt im Sinne des §. 303 St.G.B.'s angesehen werden?

Bgl. Bd. 13 Nr. 11.

II. Straffenat. Urt. v. 17. Januar 1890 g. 3. Rep. 3271/89.

Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Nach der Feststellung des angefochtenen Urtheiles hat der Angeklagte, welcher in der Lampenfabrik von R. M. angestellt gewesen war, um sich an dem Prinzipale wegen seiner Entlassung aus der Stelle zu rächen, an einer in der Fabrik thätigen, dem R. M. gehörigen Dampfmaschine zwischen die Führung des Hebels der Ventilbelastung einen kleinen Holzkeil und eine Eisenfeile geklemmt. Wie dem Angeklagten bekannt war, hatte die so bewirkte Hemmung der Bewegung des Ventiles die Unbrauchbarkeit der Maschine bis zur Beseitigung der eingeklemmten Gegenstände und zugleich die Gefahr einer Explosion des Dampfessels zur Folge. Der erste Richter hat danach angenommen, daß der Angeklagte vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde bewegliche Sache beschädigt hat, und aus §. 303 St.G.B.'s Strafe verhängt.

Die von der Revision gegen diese Entscheidung gerichteten Angriffe gehen fehl.

Die Ausführungen der Revision laufen darauf hinaus, daß eine Beschädigung der Dampfmaschine in Folge der Manipulationen des Angeklagten nicht eingetreten sei, weil kein Teil der Maschine und ebensowenig die Verbindung der Teile untereinander eine Änderung erfahren habe, vielmehr an der Maschine nur Vorrichtungen angebracht seien, welche den Gebrauch zeitweilig zu hindern geeignet gewesen seien, deren sofortiger Beseitigung aber ein Hindernis nicht im Wege gestanden habe. An diesen Ausführungen ist so viel richtig, daß die Sachbeschädigung in den meisten Fällen eine Änderung einzelner Teile der Sache oder ihrer Verbindung erfordert. Keineswegs ist aber dieses Erfordernis für ein rechtlich notwendiges zu erachten.

Das Strafgesetz giebt keine Definition der Begriffe „Zerstörung“ und „Beschädigung“, setzt also diese Begriffe als durch den Sprachgebrauch gegeben voraus. Nach dem Sprachgebrauche wird aber ein Sachganzes selbst bei stofflicher Unversehrtheit aller einzelnen Teile als beschädigt bezeichnet, wenn ihm eine zu seinem Wesen notwendige Eigenschaft entzogen wird.

Man spricht beispielsweise von einer Beschädigung eines Kupferstückes durch einen nicht ganz leicht zu beseitigenden Schmutzleck, und zwar selbst dann, wenn keine chemische, sondern eine bloß mechanische Verbindung des fremden Stoffes mit dem Farbstoffe oder dem Papiere

stattgefunden hat. Der Sprachgebrauch legt also in solchen Fällen kein Gewicht auf die Unversehrtheit der einzelnen Stoffe; entscheidend ist vielmehr der Umstand, daß der Kupferstich infolge des Schmutz-flekes die ihm eigentümliche Zweckbestimmung nicht mehr im früheren Maße erfüllt. Denkt man sich letzteren Umstand in Wegfall, indem man unterstellt, der Fleck sei nur auf der Rückseite des Blattes bemerkbar, so entfällt regelmäßig auch der Grund, eine Beschädigung des Stiches, als eines Sachganzen, anzunehmen, selbst wenn eine Beschädigung des Papiers zweifellos vorliegen sollte. Dieser offenbar nicht willkürliche, sondern auf einer Prüfung des Wesens der Sache beruhende Sprachgebrauch ist in Ermangelung jedes inneren Grundes zu einer einschränkenden Begriffsbestimmung auch für die Anwendung des §. 303 St.G.B.'s maßgebend.

Wird in das Räderwerk einer Taschenuhr eine schleimige Flüssigkeit gethan und dadurch das Werk zum Stillstande gebracht, so wird man, auch wenn die einzelnen Teile der Uhr unversehrt bleiben, je nach den Umständen von einer Zerstörung oder Beschädigung der Uhr, als einer solchen, zu sprechen befugt sein, weil die Uhr, solange sie nicht in Bewegung gesetzt werden kann, ihre eigentümliche Zweckbestimmung, als Zeitmesser zu dienen, nicht mehr erfüllen kann und daher dem Wesen nach aufgehört hat, eine Uhr zu sein.

Auf gleicher Linie mit dem letzten Beispiele steht der gegenwärtig zu entscheidende Fall. Der Unterschied, daß die Dampfmaschine mit Gefahr einer Kesselerplosion in Bewegung gesetzt werden kann, die Uhr im letzten Beispiele aber überhaupt nicht, kann eine wesentliche Bedeutung nicht beanspruchen. Die Erwägung des ersten Richters:

Es steht fest, daß der Angeklagte durch seine Thätigkeit die Maschine in eine Beschaffenheit gebracht hat, in welcher sie nicht in Betrieb gesetzt werden konnte, mithin unbrauchbar war, daß insolgedessen erst noch eine Thätigkeit erforderlich war, um die Maschine wieder in ihren früheren brauchbaren Zustand zu bringen. Der Angeklagte hat also die Maschine als solche, d. h. als ein ihrer Bestimmung gemäß zusammenwirkendes Ganzes, wenn auch nicht ihre einzelnen Bestandteile durch eine physische Einwirkung beschädigt, welche auf zeitweise Unbrauchbarkeit der Maschine abzielte und solche auch zur Folge gehabt,

läßt sonach eine irrige Auffassung des Begriffes „Beschädigung“ in §. 303 St.G.B.'s nicht erkennen.

Nach den Ausführungen der Revisionschrift war die Beseitigung des durch das Einschleiben des Holzkeiles und der Feile bereiteten Betriebshindernisses jederzeit mittels einfachen Herausziehens der eingeklemmten Körper möglich. Ein derartiges Hindernis hätte allerdings eine Unbrauchbarkeit der Maschine nicht zur Folge gehabt. Daß indes die Entdeckung und Beseitigung des Hindernisses ohne jeden Aufwand von Mühe und Zeit möglich war, ergibt sich aus dem ersten Urtheile nicht und kann keineswegs als selbstverständlich gelten.

Ohne zutreffenden Grund findet die Revision einen Widerspruch zwischen der erstrichterlichen Entscheidung und dem Urtheile des Reichsgerichtes vom 19. Oktober 1885.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 13 S. 27.

Bestes Urtheil spricht den Rechtsatz aus, daß unter Beschädigung einer Sache nur eine solche Einwirkung auf dieselbe verstanden werden könne, durch welche die Substanz der Sache alteriert, die Unversehrtheit der Sache aufgehoben werde, und zieht daraus die Folgerung, daß eine Einwirkung, durch welche unbeschadet der Substanz und Unversehrtheit der Sache deren Wert oder Zweckbestimmung beeinträchtigt werde, außerhalb des Rahmens der Sachbeschädigung falle, möge auch die Sache für den Eigentümer wertlos oder gar seinem Vermögen entzogen sein. Damit ist die in der Doktrin aufgestellte Ansicht verworfen, nach welcher eine Sachbeschädigung auch dann angenommen werden soll, wenn nicht die Sache selbst, sondern nur das Verhältnis des Eigentümers zur Sache verändert, insbesondere wenn dem Berechtigten die Sache durch eine mit ihr vorgenommene Ortsveränderung entzogen wird (z. B. durch Fliegenlassen eines eingesperrten Vogels, Werfen eines Ringes in einen Abgrund). Dagegen befaßt sich das reichsgerichtliche Urtheil nicht mit der allgemeinen Erörterung der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Alterierung der Substanz einer Sache, d. h. eine Änderung der das Wesen der Sache bedingenden Eigenschaften anzunehmen ist. Der Schwerpunkt der Entscheidung des dort behandelten Falles liegt in der Erwägung, daß nach der maßgebenden Feststellung des Thatrichters das Stauwerk, dessen Beschädigung in Frage stand, durch das Herausnehmen einzelner loser Bretter (eine auch bei dem ordnungsmäßigen Gebrauche des

Verfess vorkommende Maßnahme) eine substanzielle Änderung, also eine Beschädigung nicht erlitten habe. Im vorliegenden Falle hat aber der Thatrichter genau das Gegenteil angenommen, indem er aus den Umständen des Falles folgert, daß die Dampfmaschine „als solche“ beschädigt worden sei, d. h. eine substanzielle Änderung erfahren habe. Die gegen diese Annahme gerichteten Ausführungen der Revision beweisen allerdings, daß die Grenze, innerhalb welcher, wenn ein kompliziertes Sachganzes in Frage steht, eine Verletzung der Sachsubstanz angenommen werden kann, eine flüssige ist und dem Ermessen des Thatrichters Raum läßt; der Revisionsrichter ist aber auf eine Prüfung der rechtlichen Gesichtspunkte der vorinstanzlichen Entscheidung beschränkt. (§. 376 St.P.D.).

Zu beanstanden wäre in den Ausführungen des ersten Urtheiles der Satz:

Unter den Begriff der Sachbeschädigung fällt jede körperliche Einwirkung auf eine Sache, durch welche diese, wenn auch nur zeitweise eine Beeinträchtigung zu der ihr eigentümlichen Zweckbestimmung erleidet,

wenn das Wort „jede“ als identisch mit „ausnahmslos“ aufzufassen wäre; allein im Nachsatz wird ersterer Ausdruck dahin erklärt, daß es auf die Art der Einwirkung (ob mechanisch, chemisch etc) nicht ankommen solle, und bei Anwendung des vorausgeschickten allgemeinen Satzes auf den abzuurteilenden Fall wird das entscheidende Moment darin gefunden, daß die Dampfmaschine „als solche, d. h. als ein ihrer Bestimmung gemäß zusammenwirkendes Ganzes“, also als ein Kraft in Bewegung umsetzender Mechanismus, beschädigt worden ist.